

Pflichtangaben in Geschäftsbriefen

Bei der Gestaltung von Geschäftsbriefen sind die gesetzlichen Vorgaben der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches zwingend zu beachten. Die Angaben haben den Zweck, dem Geschäftspartner die Möglichkeit zu geben, sich über die wesentlichen Verhältnisse eines Unternehmens zu erkundigen. So kann der Geschäftspartner beispielsweise beim öffentlichen Handelsregister Auskünfte über ein Unternehmen einholen.

Jeder Geschäftsbrief hat grundsätzlich die vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Dazu gehört der gesamte externe Schriftverkehr, der an einen oder mehrere Empfänger gerichtet ist wie beispielsweise Angebote, Bestellscheine, Auftrags- und Anfragebestätigungen sowie Quittungen. Lieferscheine, Empfangsscheine, Mahnungen, Abholbenachrichtigungen oder Mitteilungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten sind keine Geschäftsbriefe. Auch Werbeschriften, Postwurfsendungen und Zeitungsanzeigen müssen nicht gekennzeichnet werden.

Die erforderlichen Pflichtangaben in Geschäftsbriefen unterscheiden sich nach der Rechtsform des jeweiligen Unternehmens.

Bei Einzelunternehmen, die im Handelregister eingetragen sind, müssen nach § 37 a HGB folgende Angaben im Geschäftsbrief gemacht werden: die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut, der Zusatz über die Rechtsform (die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“ oder „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e.K.“, „e.Kfm.“ oder „e. Kfr.“), der Ort der Handelsniederlassung, das Registergericht und die Handelsregisternummer.

Beispiel:

Muster Apotheke
Inhaber Max Mustermann, eingetragener Kaufmann
Musterstraße, Musterstadt,
Registergericht Musterstadt
Handelsregisternummer 1234.

Bei offenen Handelsgesellschaften (oHG) sind in Geschäftsbriefen nach § 125 a HGB folgende Angaben verpflichtend: die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut, die Rechtsform (die Bezeichnung offene Handelsgesellschaft oder oHG), der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Handelsregisternummer.

Beispiel:

Muster Apotheke oHG
Musterstraße, Musterstadt,
Registergericht Musterstadt
Handelsregisternummer 1234.

Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nicht im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 der Gewerbeordnung die Familiennamen aller Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre ladungsfähigen An-

schriften angegeben werden. Der Zusatz GbR ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit empfohlen.

Beispiel:

Muster Apotheke GbR
Max Mustermann und Mara Mustermann
Musterstraße
12345 Musterstadt.

Unter der Rubrik Formulardownload können die Muster für Geschäftsbriefe eines Einzelkaufmanns, einer oHG oder einer GbR herunter geladen werden.

Stand: März 2007